

Ausstellungsbedingungen

1. Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:

Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Magdeburger Str. 4, 49692 Cappeln, Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29, Info@haug-ausstellungen.de

2. Ort und Zeitdauer:

Die Ausstellung „7 Cloppenburger Frühling“ findet statt vom 02. - 04. März 2018 in der Münsterlandhalle und auf dem Marktplatz. Die Öffnungszeiten sind Freitag von 14 - 20 Uhr, Samstag und Sonntag von 10 - 18 Uhr.

3. Anmeldung:

Auf dem umsetzenden Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält die Ausstellungssleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtssicherwirksam, wenn diese von der Ausstellungssleitung nicht schriftlich bestätigt werden.

Für die Anmeldung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach minderlicher Absprache und Standbestellung eine Standbesichtigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Friedrich Haug e.K., Magdeburger Str. 4, 49692 Cappeln, Inh. Martin Vorwerk.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers zugestanden, so sind 25% der ursprünglich vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Der Antrag auf einen Rücktritt des Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Für den Fall, dass der Standantrag weitestgehend nicht verwirklicht werden kann, ist die Ausstellungssleitung berechtigt, eine Kostenentschädigung von dem Aussteller zu verlangen.

Dieser Anspruch entsteht wie folgt:

- Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr
- Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr.

Bei Nichtbestichtigung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.

Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachgelehnzen, nachzuweisen, dass er ausstellungssleitung tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachte Kostenentschädigung. Gesamtpreis der jeweiligen Hallen einzufügen hat.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in voller Höhe zahlbar.

5. Standaufbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Mesestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte mit einer Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden leitweise von unserer Aufbaufirma fix und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellscheinvordruck bei der Aufbaufirma erfolgen.

Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsfächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Montag vor der Ausstellung begonnen werden. Das Gelände ist ab Montag vor der Ausstellung bewacht. Die Aufbauarbeiten müssen bis am Tag der Eröffnung bis 14.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Erdauflauf und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

7. Standmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reihenstand	mind. 10qm (1 Seite offen)	Euro 42,00 je qm
b) Eckstand	mind. 15qm (2 Seiten offen)	Euro 47,00 je qm
c) Kopfstand	mind. 25qm (3 Seiten offen)	Euro 50,00 je qm
d) Blockstand	mind. 30qm (4 Seiten offen)	Euro 50,00 je qm
e) Freigelände	mind. 30qm (ab 150qm je - Euro)	Euro 12,00 je qm

Rück- und Seitenwände sind in der Standardie nicht enthalten.

Die Berechnung der Standmieten erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten Vollen aufgerundet.

8. Ausstellerausweise

Bis 10qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren vollen 10qm wird im Bedarf fall eine weitere Ausstellerfläche - jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Ausweise - und für Freigelände bis 50 cm zwei, für jede weitere vollen 50 cm eine Ausstellerkarte kostenlos ausgehändigt. Darüber hinaus benötigte Dauerausweise sind mit Euro 10,00 pro Stück kostenpflichtig. Die Ausweise sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen. Für den eingezeichneten Ausweis wird der zehnfache Tagesentnahmepreis erhoben. Die Ausweise sind mit Firmensteinstempel und Angaben der Personalien zu versehen.

9. Air und Abfuhr der Ausstellungsgüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

10. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungssleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes ab Montag vor der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Montag nach der Ausstellung, 8.00 Uhr endet die allgemeine Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nichts unter Verschluss genommen werden. Gegen die üblichen, versicherungsfähigen Gefahren, wie Feuer, Einbruch-Diebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch oder Leckage sowie Leitungswasserüberschläden einschließlich Gefahren durch An- und Abtransporten, hat die Ausstellungssleitung einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsrisko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abdecken zu lassen. Aussteller, die den durch den Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber den Ausstellungssleitungen den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden an, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Ausstellungssleitung unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Die Ausstellungssleitung ist haftpflichtig versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters, sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mithilfe der ausstellenden Firmen erledigt, ebenso nicht auf Ausstellungsgesellschaften und Ausstellungsgüter. Diese Haftpflichtversicherung umfasst wieder ausschließlich Gefahren durch Leistungswasserüberschläden einschließlich Gefahren des An- und Abtransports, dem Ausstellungsvorstand ist verboten.

11. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung:

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzausrüstungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzausrüstungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzausrüstungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerlöscher:

Feuerlöschergeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Notausgänge wieder durch Ausstellungsgesetze noch durch Ausstellungsstücke zugestellt werden. Notausgänge wieder durch Ausstellungsgesetze noch durch Ausstellungsstücke zugestellt werden. Notausgänge wieder durch Ausstellungsgesetze noch durch Ausstellungsstücke zugestellt werden. Notausgänge wieder durch Ausstellungsgesetze noch durch Ausstellungsstücke zugestellt werden. Notausgänge wieder durch Ausstellungsgesetze noch durch Ausstellungsstücke zugestellt werden.

Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bigeleisen, Heizlüfter usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen und brennend vorgetührter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungssleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbar, die Wärmeübertragung verhindern Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungszustand wieder gelagert noch angewandt werden.

Vorräume der Ausstellungshallen aufgrund der Ausstellungssleitung müssen den Vorschriften der DIN 14990 entsprechen. Einräumung der Ausstellungshallen aufgrund der Ausstellungssleitung vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen:

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung (MWH) verwendet werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Gänge geführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung bereitstehen ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischlauch nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

12. Reinigung:

Für die Reinigung der Hallen, der Gänge und des Geländes sorgt die Ausstellungssleitung. Abfälle, Leerbehälter, Mülltassen + Ausstellungen Inhaber: Martin Vorwerk Magdeburg: 4, 49692 Cappeln Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29 Eingetragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377

13. Parkplätze

Für PKW und LKW der Aussteller steht ein eigener Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstellungsgelände.

für die ganze Ausstellungsdauer zur Verfügung. Die Ausstellungssleitung haftet nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowohl PKW als auch LKW dürfen innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht abgestellt werden.

14. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abtransport des Ausstellungsgutes muss in den Hallen sofort nach Ausstellungsschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 17.00 Uhr, und im Freigelände spätestens innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungssleitung oder anderen aus einem gegenständigen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefahrenne Ausstellungsgüter von der Ausstellungssleitung keinerlei auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungssleitung keinerlei Verantwortung.

15. Rundschreiben

Nach der Standnutzung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermits, der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungsgütern, Speditionsvorschriften, Stromanschluss u.a.m. werden besonders erwartet.

16. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungssleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall behält sie sich das Ausschließlichkeitrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und ichtbildförderung jeder Art bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungssleitung und sind nur in geschlossenen Kabinen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

17. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermietereten Standflächen ist verboten.

18. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

19. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat die Ausstellungssleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zu-

lassungserklärung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen so-

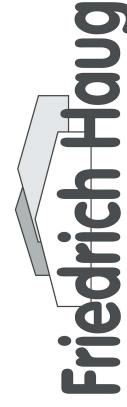
20. Sonderabsprachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestäti-

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cappeln.

Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkäufern und juristischen Personen gilt das Amtsgericht Cappeln als vereinbarer Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes. Cappeln als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Inhaber: Martin Vorwerk

Magdeburg: 4, 49692 Cappeln

Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0

E-Mail: info@rauq-ausstellungen.de